

## Informationen und amtliche Bekanntmachungen



## Bekanntmachung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen  
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);  
Bekanntmachung der Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 165 Neuinfektionen  
je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen nach § 28 b Abs. 3 Satz 6 i. V. m. Satz 8 IfSG,  
§ 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1 und § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV

Die Stadt Bayreuth erlässt auf Grundlage der § 28 b Abs. 3 Satz 6 i. V. m. Satz 8 IfSG, § 18 und § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

**BEKANNTMACHUNG**

Im Stadtgebiet Bayreuth wird der nach § 28 b Abs. 3 Satz 3 IfSG bestimmte Inzidenzwert von 165 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen seit mind. fünf Tagen in Folge unterschritten (02.05.2021: 111,0; 03.05.2021: 111,0; 04.05.2021: 112,3; 05.05.2021: 108,3; 06.05.2021: 100,3).

Dadurch ergeben sich für den Schulbereich folgende Änderungen:

1. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV findet für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bayreuth – da die 7-Tage-Inzidenz lt. Veröffentlichung des Robert-Koch-Institutes von 100 überschritten und von 165 unterschritten wird – ab 10. Mai 2021

a) in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in sonstigen Abschlussklassen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht und

b) in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 der Grundschulstufe und den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Förderschulen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht und

c) im Übrigen Distanzunterricht statt. Eine Notbetreuung wird angeboten.

Entscheidend ist der Standort der Schule, nicht der Wohnort der Schülerinnen und Schüler.

Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie sich mindestens zwei Mal wöchentlich einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen. Hierfür haben die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests zu verfügen und dieses auf Anordnung vorzuweisen oder müssen in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 24 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein.

Auf dem Schulgelände, in der Mittagsbetreuung, in allen Angeboten der Notbetreuung sowie während schulischer Abschlussprüfungen besteht Maskenpflicht.

2. Gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV sind die Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder geschlossen. Es findet Notbetreuung statt.

Diese Regelungen gelten ab Montag, 10.05.2021.

Bayreuth, den 06.05.2021  
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister